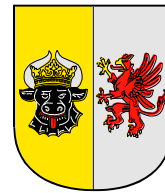


Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-62/23
Datum: 15.05.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 „Solarpark Passow 3“ in der Gemeinde Passow

Hier: Zwischennachricht
Ihr Zeichen:301037 - lan

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 17.04.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Vorhabens zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür sind zwei Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ in 110 bis 200 m Entfernung zur eingleisigen Bahnstrecke 6935 Parchim-Karow vorgesehen. Der Planteil 1 bildet zwischen der Ortslage Passow und dem Charlottenhof eine Ergänzung zum realisierten Vorhaben vB-Plan Nr. 3. Der 2. Planteil befindet sich im südlichen Anschluss an den vB-Plan Nr. 5 der Gemeinde Passow. Innerhalb befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 8,5 ha.

Für die Gemeinde besteht kein Flächennutzungsplan.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) **Z** LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb diesen festgesetzten Zielkorridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Für Projekte die sich am EEG 2021 orientieren, gelten gesonderte und vereinfachte Mindestanforderungen. Der Antrag zur Zielabweichung ist an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zu stellen. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung liegt derzeit nicht vor.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) **Z** LEP M-V). Die Bodenwertigkeiten liegen für das Plangebiet unterhalb dieses Wertes. Das Vorhaben ist mit dem vorgenannten Ziel der Raumordnung vereinbar.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die Angabe der geplanten Nutzungsdauer ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Als Folgenutzung wird die Landwirtschaft benannt.

Gemäß Programmsatz 6.5 (13) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Zwischennutzungen und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (vgl. Programmsatz 5.5 (3) RREP WM).

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um keine touristisch genutzte Fläche die eine Vorprägung durch die bestehende Schieneninfrastruktur aufweist. Durch die Errichtung von Solarmodulen sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 **Fax** 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230027

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
05.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow, Amt Eldenburg-Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 17.04.2023
Planzeichnung M 1: 2.500 vom Januar 2023
Vorhaben- und Erschließungsplan M 1: 2.500 vom Januar 2023
Begründung zum Vorentwurf vom Januar 2023 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Passow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Maßnahmen unter Punkt 7.5 der Begründung des B-Planes, Stand Januar 2023, sind umzusetzen.
2. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
3. Es hat eine Abstimmung über die Anzahl der notwendigen Löschwasserentnahmestellen mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz vor Bauausführung zu erfolgen.
4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
6. Der Feuerwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und vor Auslieferung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
7. Über die Unterweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Protokoll anzufertigen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.
8. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sylvia Barden, Tel.: -5373

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Das Flurstück 72/8 (im Bereich Planteil 1) existiert seit dem 03.11.2021 nicht mehr. Es wurde zerlegt in 72/12 + 72/13. Die Bahn hat die Flurstücksnummer 72/13.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Punkt 8.2 ist zu ändern bzw. anzupassen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte –blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Die mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmale sind nachrichtlich in den B-Plan Nr. 6 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow zu übernehmen.

Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis-/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Ramona Joost, Tel.: -6323

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 5 und des Bebauungsplanes Nr. 6 scheinen sich zum Teil zu überschneiden. Im weiteren Verfahren ist der Geltungsbereich bitte anzupassen oder hinsichtlich seiner Lage innerhalb der Flurstücke genauer zu bemaßen.

Die Grundflächenzahl könnte gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO großzügiger festgesetzt werden, um auch spätere Entwicklungen in dem höchstmöglichen Rahmen zu ermöglichen.

Textliche Festsetzungen:

Bei der Formulierung der Textlichen Festsetzung 1.1.1 scheint sich ein Tippfehler eingeschlichen zu haben. Folgende Anpassung wird empfohlen: „Das Sonstige Sondergebiet „...“ dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen“.

Ein Hinweis zur maximalen Betriebsdauer der Photovoltaikanlage wäre hilfreich.

In der Festsetzung 1.1.5 wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 S. 2, 3 BauNVO ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung gemäß Satz 4 weiterhin möglich wäre.

Der untere Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist eindeutig zu bestimmen. Die Angabe der Höhenlinien aus dem amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016 ist zu ungenau. Es sollte sich auf einzelne Punkte bezogen werden.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L 17 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Passow/Weisin.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Planzeichnung, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Umweltbericht, Stephan Fetzko, Stand Januar 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
2. Sofern der geforderte Abstand von 30 m zu geschützten Biotopen nicht eingehalten wird, ist bei der Eingriffsbilanzierung die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HZE M-V 2018 zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für das Biotop PCH12026 (naturnahes Feldgehölz) innerhalb des Geltungsbereiches. Die Lebensraumqualität und -eignung wird durch den derzeit ausgewiesenen Abstand der Paneele von nur 5 m und der Einzäunung des gesamten Geltungsbereiches negativ beeinträchtigt. Es ist daher gerechtfertigt, die mittelbare Beeinträchtigung dieses Biotops in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.
3. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

4. Die Ausgleichsmaßnahme 1 *Umwandlung von Acker in Extensivwiese* wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt. Gemäß HzE M-V 2018 darf die zugrundeliegende Maßnahme 2.31 nur auf Ackerflächen umgesetzt werden, die maximal 27 Bodenpunkte haben. Gemäß Begründung liegen jedoch durchschnittlich 39 Bodenpunkte vor. Die Prüfung der einzelnen Flurstücke durch die untere Naturschutzbehörde ergab ebenfalls deutlich höhere Bodenpunkte als 27.

Das verbleibende Ausgleichserfordernis von 23.658 m² KFÄ soll teilweise über den Überschuss aus der Planung des Solarparks Passow 2 kompensiert werden. Diese Ausgleichsmaßnahme erkennt die untere Naturschutzbehörde aus den gleichen Gründen nicht an. Die Bodenpunkte sind deutlich höher als in der HzE M-V 2018 gefordert. Zudem ist die Maßnahme 2.31 nur auf Flächen zulässig, die vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt wurden. Nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den Flurstücken 119 und 120, Flur 1, Gemarkung Weisin aber um Dauergrünland.

5. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den HzE M-V 2018 umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

Insbesondere für die Maßnahme „B“ wurde nicht angegeben, welche Maßnahme nach HzE M-V 2018 Anwendung finden soll.

6. Vor Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde ein konkretes Ökokonto zu benennen und die Eignung abzustimmen. Die Inanspruchnahme der erforderlichen Ökokontopunkte ist vor Satzungsbeschluss durch die Vorlage eines Reservierungs- /Kaufvertrages gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

7. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatte zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.

Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m).

Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine weiteren Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

8. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

9. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedenen Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn

die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse - der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HZE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

10. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatte vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

11. Die Überwachungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht, Kap. 3.2 sind im Teil B textlich festzusetzen.

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des im Umweltbericht angegebenen Artenschutzfachbeitrag abgegeben werden.

Der Planteil 1 befindet sich in einer sogenannten Horstschutzzone nach § 23 Abs. 4 NatSchAG. Zuständige Behörde für den Vollzug dieser gesetzlichen Regelung ist das LUNG M-V als Obere Naturschutzbehörde.

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	27.04.2023 Schmiedel	27.04.2023 Schmiedel				Sander 12.05.2023	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			02.06.2023 Krüger	02.06.2023 Krüger	Dittmann 24.05.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Auflage:

Sollten in der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, sind die Stoffe mit Menge und Angabe der Wassergefährdungsklasse bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme anzugeben, um die Anzeige- und Prüfpflicht nach § 40 bzw. § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung zu beurteilen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperlagerung und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen.

Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich Planteil 1



Bodenfunktionsbereich Planteil 2



 Erhöhte Schutzwürdigkeit

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ in der Gemeinde Passow wird in zwei Planteile geliefert. Der Planteil 1 umfasst in der Flur 1, Gemarkung

Passow, das Flurstück 125 teilweise und der Planteil 2 in der Flur 1, Gemarkung Weisin, mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Für die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere die Bahnstrecke Parchim-Karow, auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
6. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
8. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen, wie Anlagen für die Energiespeicherung so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
6. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
7. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

i.V. L. Ziegler

Ziegler

SB Bauleitplanung



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

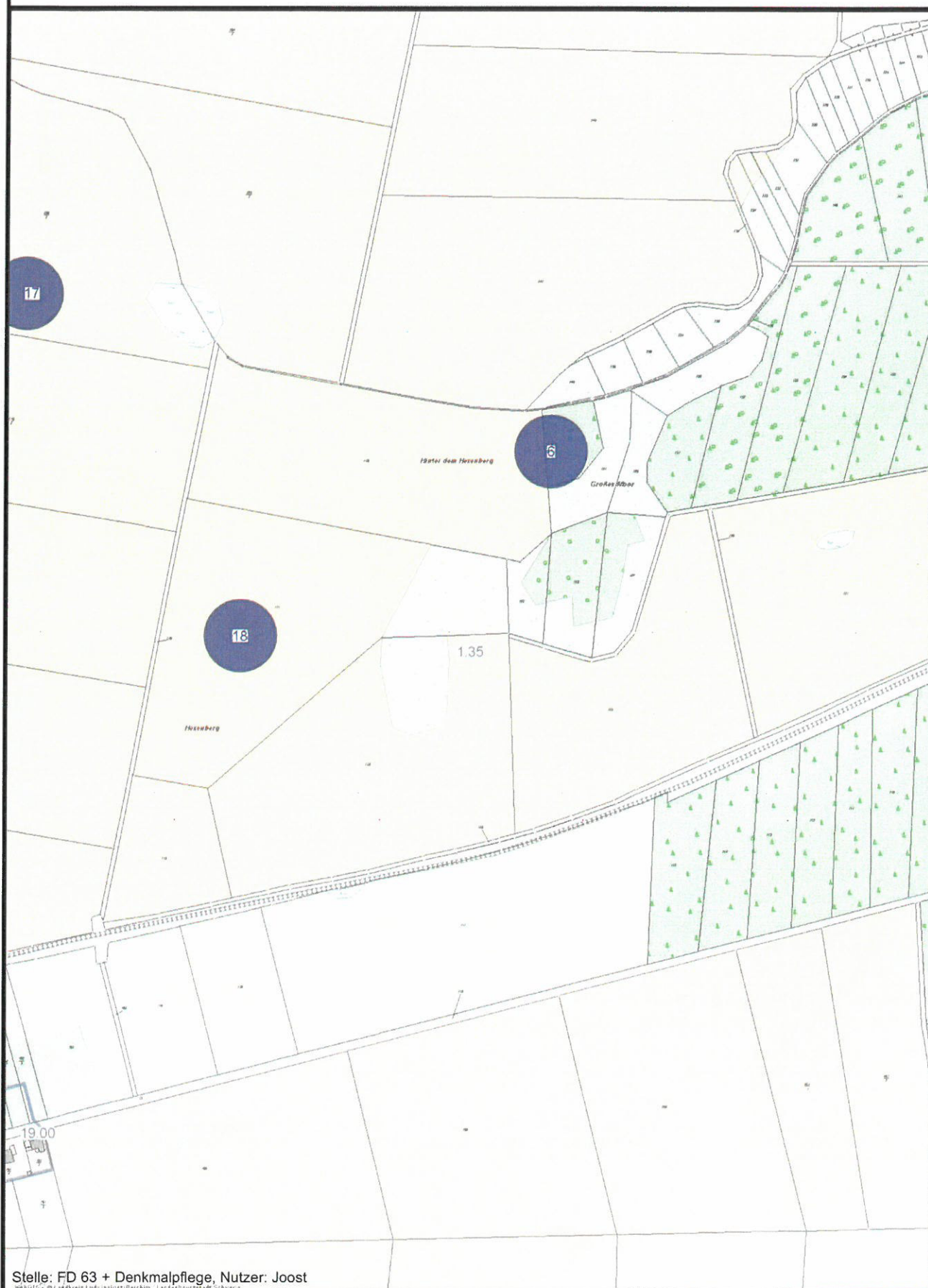
- Nur zur internen Verwendung -

Passow (131290)

Flur 1

05.05.2023

ca. 1: 5000





LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

Weisin (131292)
Flur I

ca. 1: 7500

- Nur zur internen Verwendung -

05.05.2023



Stelle: FD 63 + Denkmalpflege, Nutzer: Joost

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Passow
über Amt Eldenburg Lüz
Am Markt 22

19386 Lüz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 6 "Solarpark Passow 3"	Ludwigslust	C 328	05.06.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow, Amt Eldenburg-Lüz
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Planzeichnung, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan, Baukonzept Architekten+Ingenieure, Stand Januar 2023
- Vorentwurf Umweltbericht, Stephan Fetzko, Stand Januar 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

2. Sofern der geforderte Abstand von 30 m zu geschützten Biotopen nicht eingehalten wird, ist bei der Eingriffsbilanzierung die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE M-V 2018 zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für das Biotop PCH12026 (naturnahes Feldgehölz) innerhalb des Geltungsbereiches. Die Lebensraumqualität und -eignung wird durch den derzeit ausgewiesenen Abstand der Paneele von nur 5 m und der Einzäunung des gesamten Geltungsbereiches negativ beeinträchtigt. Es ist daher gerechtfertigt, die mittelbare Beeinträchtigung dieses Biotops in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.
3. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

$$\text{Fläche Sondergebiet} \times \text{GRZ} \times 0,015 = \text{versiegelte Fläche durch die Module}$$

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

4. Die Ausgleichsmaßnahme 1 *Umwandlung von Acker in Extensivwiese* wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt. Gemäß HzE M-V 2018 darf die zugrundeliegende Maßnahme 2.31 nur auf Ackerflächen umgesetzt werden, die maximal 27 Bodenpunkte haben. Gemäß Begründung liegen jedoch durchschnittlich 39 Bodenpunkte vor. Die Prüfung der einzelnen Flurstücke durch die untere Naturschutzbehörde ergab ebenfalls deutlich höhere Bodenpunkte als 27.

Das verbleibende Ausgleichserfordernis von 23.658 m² KfÄ soll teilweise über den Überschuss aus der Planung des Solarparks Passow 2 kompensiert werden. Diese Ausgleichsmaßnahme erkennt die untere Naturschutzbehörde aus den gleichen Gründen nicht an. Die Bodenpunkte sind deutlich höher als in der HzE M-V 2018 gefordert. Zudem ist die Maßnahme 2.31 nur auf Flächen zulässig, die vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt wurden. Nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den Flurstücken 119 und 120, Flur 1, Gemarkung Weisin aber um Dauergrünland.

5. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den HzE M-V 2018 umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

Insbesondere für die Maßnahme „B“ wurde nicht angegeben, welche Maßnahme nach HzE M-V 2018 Anwendung finden soll.

6. Vor Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde ein konkretes Ökokonto zu benennen und die Eignung abzustimmen. Die Inanspruchnahme der erforderlichen Ökokontopunkte ist vor Satzungsbeschluss durch die Vorlage eines Reservierungs-/Kaufvertrages gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
7. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatte zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.

Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m).

Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine weiteren Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

8. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
9. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.

Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen

unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

10. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

11. Die Überwachungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht, Kap. 3.2 sind im Teil B textlich festzusetzen.

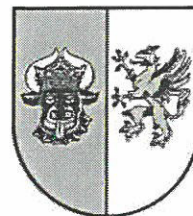
Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des im Umweltbericht angegebenen Artenschutzfachbeitrag abgegeben werden.

Der Planteil 1 befindet sich in einer sogenannten Horstschutzzone nach § 23 Abs. 4 NatSchAG. Zuständige Behörde für den Vollzug dieser gesetzlichen Regelung ist das LUNG M-V als obere Naturschutzbehörde.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

25. MAI 2023

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

73 706 H. Geel

Baukonzept
Architekten + Ingenieure GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-155-23-5122-76109
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 24. Mai 2023

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow

Ihr Schreiben vom 17. April 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der Vorhabenträger, die MSE Munich Solar GmbH & Co.KG, möchte in einem 110 bis 200 m von der Bahnlinie 6935 Parchim – Karow entfernten Areal auf zwei Teilstücken Photovoltaikanlagen errichten. Die Teilflächen grenzen an bestehende bzw. geplante Solaranlagen an. Der Solarpark „Passow 3“ soll eine Größe von 8,4 ha umfassen. Dazu werden landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um Teilflächen der Feldblöcke DEMVLI085AC40020, DEMVLI085AC40021 und DEMVLI085AC40018. Die Flächen haben durchschnittlich 39 - 40 Bodenknoten.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb der aufgezählten Gebiete.

Es ist zu klären, ob und in wie weit eine Einschränkung der Zulässigkeit von großflächigen PV-FFA gemäß der EEG-Förderkulisse im Sinne des Zieles LEP M-V 2016 Z 5.3. (9) Energie als verbindliche Zielvorgabe anzusehen ist bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zu erreichen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Auf ca. 5.000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Die ausgewiesenen 39-40 Bodenpunkte entsprechen dem Durchschnitt in Mecklenburg-Vorpommern. Daher ist der Boden m. E. hier durchaus als sehr gut zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel geeignet. Der Verbrauch solcher Flächen ist daher auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_PASS_BP6_2023-083
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 05. Mai 2023

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow

Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 Absatz 1 BauGB
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
Ihr Schreiben vom 17.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Passow bzgl. dem oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 21.04.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden.

Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230421_010006-05
Schwerin, den 24.05.2023

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 17.04.2023

Ihr Aktenzeichen 301037

Gemeinde Passow

Grundstueck "Solarpark Passow 3"

Georeferenz

Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6

Hier eingegangen 21.04.2023 10:17:17

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind als Flächenumrisse gekennzeichnete vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG M-V sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im

Wesentlichen auf die Auskunftspflicht, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230421_010006-05.xml

ORI230421_010006-05.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

69382D7074BA4B88386A505172396D76

24.05.2023 15:55:18



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
25.April 2023 | 301037_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde
Passow

Vorgangsnummer: 104824637 / Lfd.Nr. 01015-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_41223
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Lange,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom für den Planteil 2. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Planteil 1 befinden sich keine Telekommunikationslinien.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

Die in den übersandten Lageplänen als „Außer Betrieb“ gekennzeichnete TK-Linie wird nicht mehr genutzt und muss nicht zwingend berücksichtigt werden und kann im Zuge der Baumaßnahme überbaut werden.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

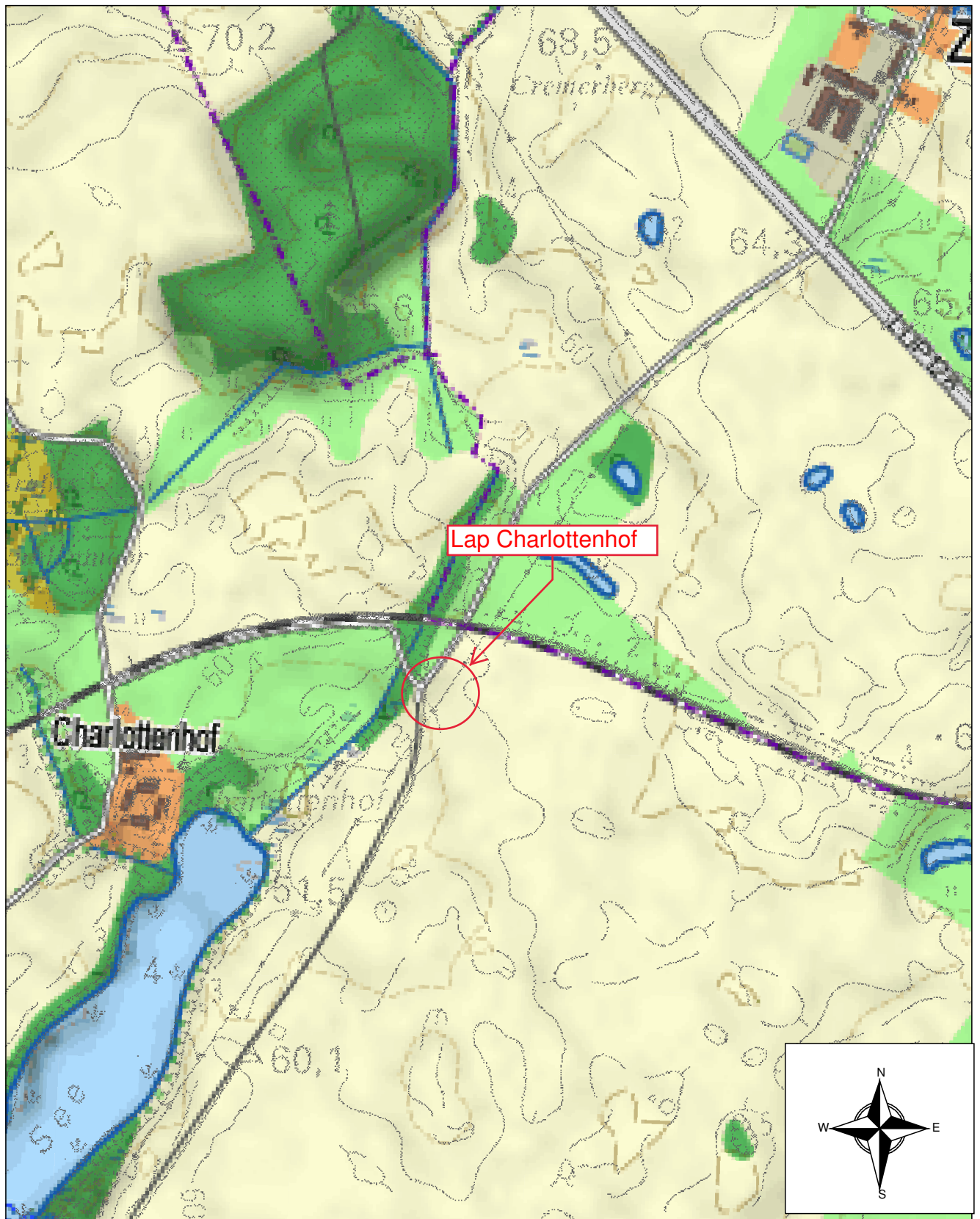
i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Übersichtsplan
3 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Ute
Glaesel

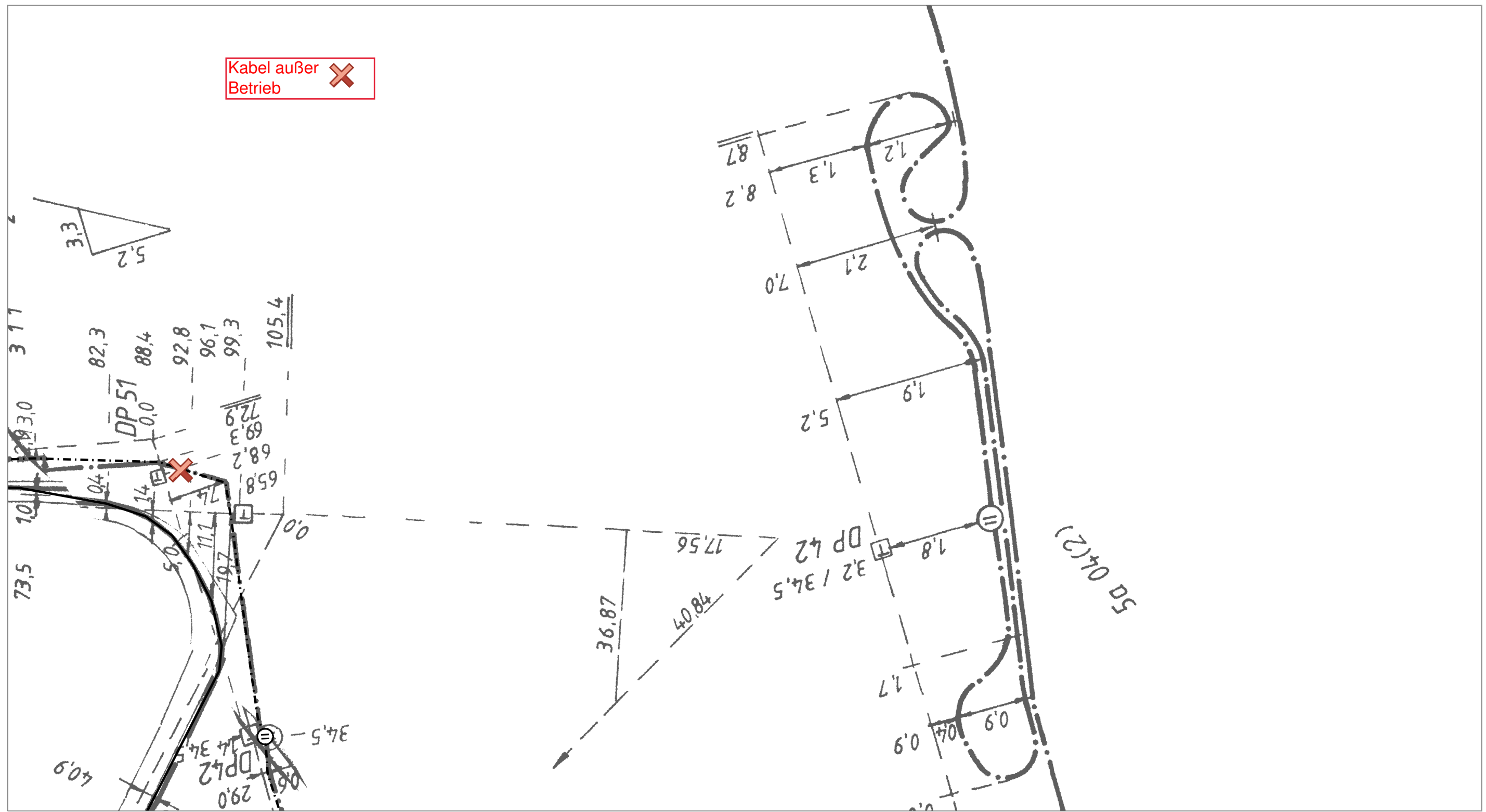


Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2023.04.25
13:56:27 +02'00'



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Lübz, Gallin		
Bemerkung: Übersichtsplan		AsB	1
		VsB	38731B
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	25.04.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:10000
		Blatt	1





Kabel außer Betrieb X



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag				AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag			
TI NL		Ost									
PTI		Mecklenburg-Vorpommern									
ONB		Gallin		AsB		1					
Bemerkung: Charlottenhof Bereich Planteil 2				VsB		38731B		Sicht		Lageplan	
				Name		#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab		1:500	
				Datum		25.04.2023		Blatt		3	

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BAUKONZEPT Neubrandenburg
z. Hd. Herrn Meißner

Per Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:

301037

Ihre Nachricht:

17.04.2023

Unser Zeichen:

249-23/SS

25.5.2023

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3"

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Das Vorhabengebiet ist eine Ackerfläche mit Ackerzahlen zwischen unter 25 (westlich) und bis zu 50 (östlich). Die intensive landwirtschaftliche Nutzung haben die Fläche anthropogen überformt und degradiert. Die dadurch entstandenen Bodenfunktionsverluste, Wassermangel und der Abtrag der kaum noch vorhandenen Humusschicht durch Verwehungen erschweren eine landwirtschaftliche Nutzung. Die beiden Planteile befinden sich außerhalb des 110 m Streifens entlang von Schienen und müssen derzeit noch im ZAV behandelt werden. Wir stimmen dem Vorhaben unter folgenden Anmerkungen zu:

Gemeinwohl

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte **vorrangig** auf kommunalen Flächen durch die Kommunen **selbst** und mit **Beteiligungsmöglichkeiten** für BürgerInnen vor Ort realisiert werden. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Gemeinde Passow für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut

werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light Geodatenviewer GAIA-MVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de) erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Gemeinde Passow nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.

Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Gemeinde Passow wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben. Daher begrüßen wir Maßnahme C, als eine über die obligatorische Kompensation hinausgehende Maßnahme, fordern aber aufgrund der Dringlichkeit mehr zu tun, das Potenzial weiter auszuschöpfen:

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitoring könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.

Festsetzungen:

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. So wird die Stromproduktion netzdienlich zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.
4. Die beiden östlichen Trafostationen sollten verschoben werden: statt direkt an der Mähwiese, die als Biotopverbund dient, sollten sie wie bei Passow 2 am Ende von Modulreihen gesetzt werden.
5. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
6. Für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden. Ist

dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.

7. Die Anlage sollte auch östlich und südlich mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten müssen wirksam bekämpft werden!
8. Die zu schaffende Zuwegung für Planteil 2 muss zu 100% luft- und wasserdurchlässig sein und der Schotter frei von Schad- und Abfallstoffen!
9. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Daher sollte neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).





Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen

1. Das fundamentlose Rammen der Modultischgestelle.
2. Den Mindestabstand des Zaunes zum Boden.
3. Das Verbot von Düngern, Pestiziden und Bodenbearbeitung.
4. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
5. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
6. Die Nutzung einer vorhandenen Zuwegung für Planteil 1.
7. Die Rückbauverpflichtung.

Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:

1. Schaffung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope).
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten
4. Durchführung eines Monitoring

Weitere Anmerkungen:

Für die Umweltauswirkungen wurde im Umweltbericht ein 100m Radius um das Plangebiet herangezogen, in der Begründung nur mehr ein 50m Radius.

Kompensation:

Entsprechend der Begründung beträgt der Kompensationsbedarf **60.658 m² EFÄ** (abzgl. **Überschuss von 16.353 m² KFÄ von Passow 2**).

Bei Maßnahme B ist die Flächengröße mit 1.40 m² falsch angegeben. Die Neuanlage eines weiteren Feldgehölzes im Osten des Plangebietes ist in der Karte nicht eingezeichnet.

Die Umsetzung der Kompensation sollte bereits vor oder während des Baus erfolgen und durch die Kommune kontrolliert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Von: Kasimir Schell <Kasimir.Schell@stadtwerke-luebz.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 11:42

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Passow

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 17.04.2023 übergebenen Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben seitens der Stadtwerke Lübz und des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz keine grundsätzlichen Einwände. In Passow und Charlottenhof liegen Gasleitungen der Stadtwerke Lübz. Sollten Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist von der ausführenden Baufirma ein Termin zur örtlichen Einweisung mit uns zu vereinbaren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte gerne an mich.

Mit freundlichem Gruß

Kasimir Schell, M.Eng.
Service Netzbetrieb/Planung



Tel.: 038731 / 501-17

Fax: 038731 / 501-13

E-Mail: kasimir.schell@stadtwerke-luebz.de

Stadtwerke Lübz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lübz



HRB 2160, Amtsgericht Schwerin
USt-IdNr.: DE137708852
Geschäftsführer: Olaf Beck
Aufsichtsratsvorsitzende: Astrid Becker

*****Haftungsausschluss*****

Die Informationen in dieser Kommunikation sind ausschließlich und allein für den Empfänger bestimmt. Die Verwendung, Speicherung oder Weiterleitung des Inhaltes dieser E-Mail durch Dritte ist untersagt. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Die Stadtwerke Lübz GmbH ist nur für die von ihr eingegebenen Informationen verantwortlich, jedoch nicht für die einwandfreie Übertragung oder im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Empfang eingetretene Veränderungen oder Verzögerungen.

Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Von: LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

Gesendet: Freitag, 26. Mai 2023 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen beim Projekt 2023-58932-017 - 301037_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2023-58932-017 – 301037_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
WEMAG Netz GmbH (E-Mail)	KI: Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Str. 74-76
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0
E-Mail info@lao-ing.de
Web www.leitungsauskunft-online.de

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke

Wasser- und Bodenverband „Mildenitz – Lübzer Elde“

WBV „Mildenitz – Lübzer Elde“ 19399 Dobbartin, Schulstraße 17a

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
09.05.2023

Stellungnahme zur Maßnahme: **B-Plan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme haben wir keine Bedenken oder Einwände. Es ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.

Vorgefundene Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten (Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen).

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung, es bedarf der Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



WBV Dobbartin
i. A. Sebastian Lange
Verbandsingenieur

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rundstedt Eva-Maria <Eva-Maria.Rundstedt@lfoa-mv.de>

Gesendet: Montag, 8. Mai 2023 07:45

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: vorhabenbezogene Bebauungspläne Passow

Ihr Zeichen: 301037 und 301038

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 und 6. in Passow ist das Forstamt Karbow nicht betroffen. Die Flächen liegen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Sandhof.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eva-Maria von Rundstedt

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Forstamt Karbow

Lindenstraße 1

19386 Gehlsbach OT Karbow

Tel.: 038733 / 2280

Fax.: 03994 / 235429

E-Mail-Dienststelle: karbow@lfoa-mv.de

Web: www.wald-mv.de

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 15:38

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01248247, VF und VDG, Gemeinde Passow, 301037, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3", Planteil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01248247

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 25.05.2023

Gemeinde Passow, 301037, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3", Planteil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 15:38

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01248248, VF und VDG, Gemeinde Passow, 301037, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3", Planteil 2

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01248248

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 25.05.2023

Gemeinde Passow, 301037, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3", Planteil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: A. Wiechmann <A.Wiechmann@amt-goldberg-mildenitz.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. April 2023 09:49

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" - Ihr Zeichen: 301037

Sehr geehrter Herr Meißner,

hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 17.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen zum genannten Bebauungsplan haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ariane Glowczak

Amt für Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung



Amt Goldberg-Mildenitz

Lange Straße 67

19399 Goldberg

Tel.: 03 87 36 - 820 56

a.wiechmann@amt-goldberg-mildenitz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE <noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE>

Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 08:06

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: 48187-2: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Passow; BP Nr. 6 "Solarpark Passow 3" Planteil 2

BNetzA Vorgangsnummer: 48187-2

Ihr Zeichen: BP Nr. 6 "Solarpark Passow 3" Planteil 2

Ihre Nachricht vom: 17.04.2023

Prüfgebiet Ort: Passow, LK Ludwigslust-Parchim

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW: 12° E 05' 27,45" 53° N 30' 54,54"

SO: 12° E 06' 11,09" 53° N 30' 40,89"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-509

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

www.bundesnetzagentur.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Stefan Gaberle <gaberle@wazv-parchim-luebz.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 07:47

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow -Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 17.04.2023 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den Vorentwurf über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow.
Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sind keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden. Bei Errichtung des Solarparks wird die Ver- und Entsorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Von: Liegenschaften (RIN) <liegenschaften@regioinfra.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 12:51

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf den o. g. B-Plan und teile Ihnen mit, dass hier keine Betroffenheit unserer Bahnanlagen vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Nadin Langer
Verwaltungsangestellte
Liegenschaften/Recht

Telefon/Fax: +49 33981 50 244/-222

Mail: liegenschaften@regioinfra.de

Geschäftsführer: Dr. Ralf Böhme

Prokura: Anja Behm | Hartmut Schnorr

Sitz der Gesellschaft: Pritzwalker Straße 8 | 16949 Putlitz

persönlich haftende Gesellschafterin: Region Infra Verwaltungsgesellschaft mbH

Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin HRB 2680 NP | **Steuernummer:** 052/100/00676

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any form of knowledge, publication, duplication or distribution of the content of this e-mail is inadmissible.

AW: Leitungsanfrage zu 2023-58932-017 - 301037_vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“, Passow
von: leitungsanskunft@wemacom.de
18.04.2023 08:38

Unser Zeichen: XTPD 2023/01103

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

Leitungsanskunft | www.wemacom.de

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung erforderlich!

Hinweis :

Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

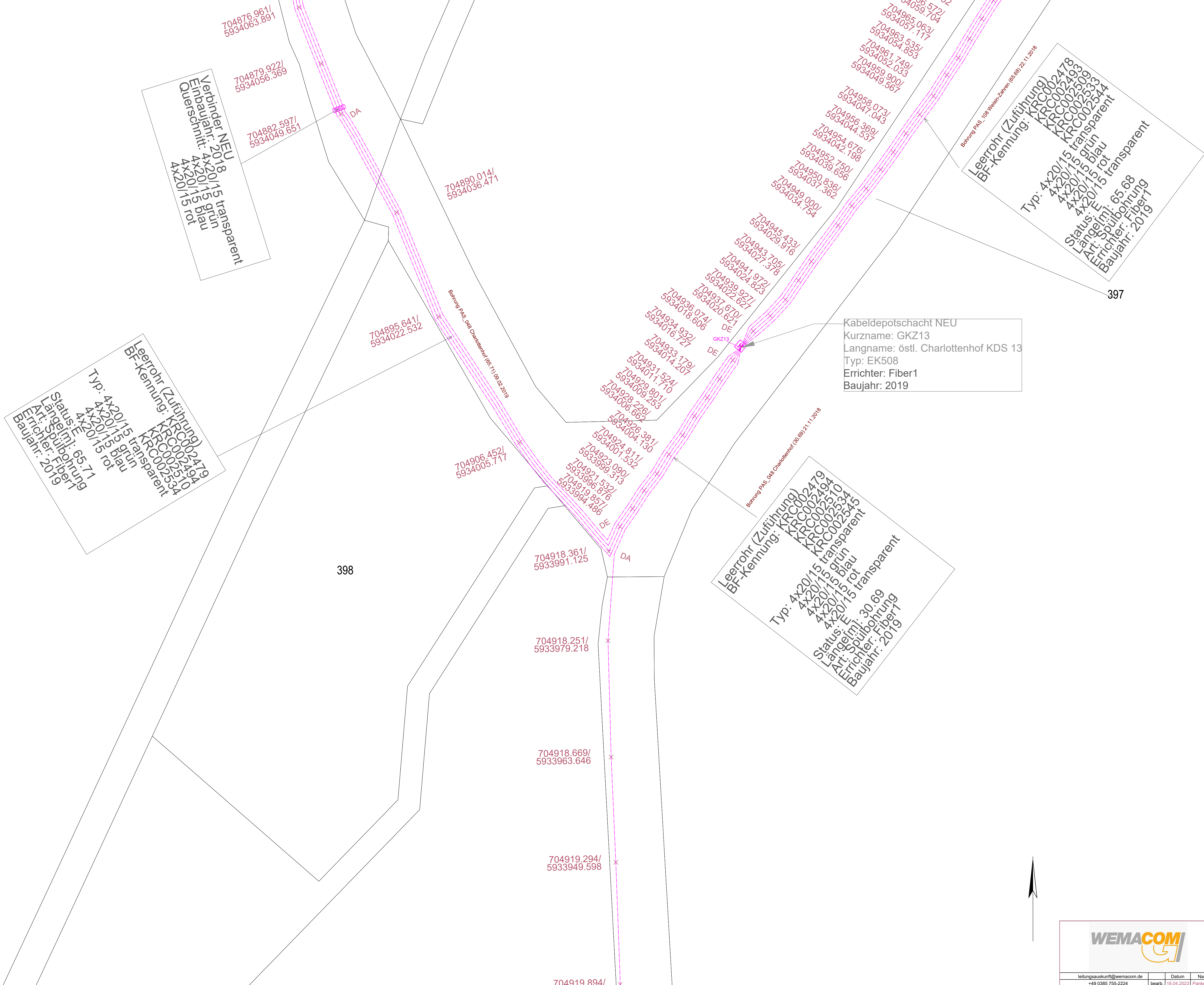
René Panke
Dokumentation
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2441
leitungsanskunft@wemacom.de
Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin
Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

[cid:image001.png@01D971D0.EDDBEDD0]

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

WEMACOM Telekommunikation GmbH | Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Volker Buck und Dipl.-Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753
Von: Lydia Lenke <1ry4@lao-leitungsanskunft.de>





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Sandhof · Waldstraße 35 · 19399 Sandhof

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Maik Andrasch

Telefon: 0 38 736/ 808 - 0
Fax: 0 39 94/ 2354 - 19
E-Mail: sandhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2023-03/FoA19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Sandhof, den 23. Mai 2023

**Forstrechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6
„Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- Ihre E-Mail vom 09. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Lange,

bei der Prüfung der durch Sie am 09. Mai 2023 eingereichten Planungsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow wurden **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht seitens des Forstamtes Sandhof als örtlich zuständiger Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst M-V als untere Forstbehörde gemäß § 32 LWaldG M-V¹ in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V folgende

Stellungnahme:

Das Einvernehmen zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow kann zu diesem Zeitpunkt gemäß § 10 LWaldG M-V nicht erteilt werden.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Begründung:

I.

Die Gemeinde Passow beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ die städtebauliche Neuausrichtung östlich der Ortschaft Passow. Als Begründung werden die Entwicklung regenerativer Energieerzeugungsanlagen und die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen genannt. Darüber hinaus möchte die Gemeinde Passow durch die Nutzung der Sonnenenergie einen aktiven Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen leisten.

Innerhalb zum vorgesehenen Geltungsbereich des vorgelegten B-Plan-Entwurfes befinden sich nördlich und westlich Flächen, die als **Wald im Sinne des Gesetzes** gelten und sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Sandhof befinden.

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Die folgenden Punkte sind im Zuge der forstrechtlichen Prüfung des B-Plan-Entwurfs als fehlerhaft oder unzureichend eingestuft worden und daher entsprechend nachzuarbeiten (= Punkte a - b in kursiver Schrift):

1.) nicht korrekte Darstellung vorhandener Waldflächen (und Waldabstandsgrenzen)

Die nördlich und westlich zum Geltungsbereich angrenzenden vorhandenen Waldflächen (sowie der hieraus resultierende Waldabstand von 30 Meter) werden in den eingereichten Planunterlagen nicht erwähnt.

Als Wald gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 Hektar und einer mittleren Breite von 25 Meter sowie bei Waldsukzession zusätzlich einem Alter von 6 Jahren oder einer Höhe von 1,5 Meter². Als „Waldgehölze“ gelten alle Waldbaum- und Waldstraucharten. „Bestockung“ wird definiert als der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Bei der nördlich des Geltungsbereichs befindlichen Bestockung handelt es sich gemäß einer am 23. Mai 2023 durchgeführten Ortsbesichtigung um einen 3,5 Hektar großen

² siehe Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 Landeswaldgesetz M-V vom 08. Juni 2017

geschlossenen, zwischen 20 bis 25 Meter hohen Bestand aus Gemeiner Kiefer mit Bergahorn, Traubenkirsche, Schwarzem Holunder und Wildobst im Unterstand.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein 0,6 Hektar großer, geschlossener Roterlenbestand mit einer durchschnittlichen Höhe von 25 Metern und vereinzelt Schwarzem Holunder und Traubenkirsche im Unterstand.

Das Flächen erfüllen daher – per Definition – die Waldeigenschaft und sind somit „Wald“ im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V. Daraus folgt:

- a) Die der **Anlage** zu entnehmenden Waldflächen sind in korrekter Weise in die Planungsunterlagen zu übernehmen (sowohl in **Planzeichnung** als auch in Kapitel 5. der **Satzungsbegründung**) und hierbei auch der gesetzliche Waldabstand von 30 Metern zu diesen neu aufgenommenen Waldflächen grafisch korrekt darzustellen („Waldabstandsgrenze“). Dies gilt nicht nur für die Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch für die in der Anlage dargestellten, an den Geltungsbereich in einem Umkreis von bis zu 30 Metern angrenzenden Waldflächen.

2.) Abstand von baulichen Anlagen bzw. von Baugrenzen zum Wald

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur **Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand** bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Nach § 1 Waldabstandsverordnung M-V³ wird der Waldabstand von der Traufkante gemessen.

Gemäß der vorgelegten Planungsunterlagen und in Ergänzung bzw. Korrektur der vorhandenen Waldflächen, befinden sich Bereiche der als „Planteil 1 SO EBS“ geplanten Baufelder teilweise im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern. Aus diesem Grund ist der vorgelegte Planvorentwurf in seiner derzeitigen Form abzulehnen, da der **Mindestabstand** zum vorhandenen Waldrand durch die nördliche und westliche Baugrenze des Baufeldes „Planteil 1 SO EBS“ unterschritten wird.

- b) Die Baugrenze des Planteil 1 SO EBS ist im nördlichen und westlichen Bereich des genannten Baufeldes so abzuändern/ anzupassen, dass diese den gesetzlichen Mindestabstand von 30 Metern zum angrenzenden Waldrand einhält.

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

II.

Gemäß § 1 LWaldG M-V prägt der Wald die Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist notwendige Lebensgrundlage des Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dieser Grundsatz ist im Landeswaldgesetz verankert. Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushalts, der Luftreinhaltung, der Bodenfruchtbarkeit, des Landschaftsbildes, der Agrar- und Infrastruktur sowie der Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren.

Nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes M-V ist es Aufgabe aller den Wald zu schützen. Aufgabe der Waldbesitzer ist es, ihren Wald in seiner Lebens- und Ertragsfähigkeit zu erhalten. Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, haben die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG M-V angemessen zu berücksichtigen. Sie sollten Wald daher nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten darf hierbei nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde erfolgen (§ 15 Abs. 1 LWaldG M-V).

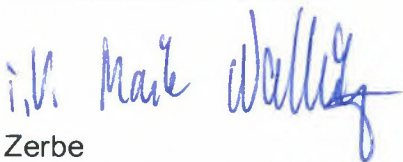
Allgemeine Hinweise:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den ersten Entwurf eines Bebauungsplans, der aufgrund der in den **Punkten 1 und 2** erläuterten Sachverhalte von der Forstbehörde abzulehnen ist. Es handelt sich dabei jedoch um keine abschließende Stellungnahme.

Die Forstbehörde ist daher am weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 10 LWaldG M-V zu beteiligen.

Um die Korrektheit der geänderten Planzeichnungsinhalte (i. d. R. vorhandene oder umzuwandelnde Waldflächen, geplante Baugrenzen, Waldabstandslinien etc.) überprüfen zu können, sind der Forstbehörde diese Geodaten in geeigneter Form als Shapefile⁴ zur Verfügung zu stellen!

Mit freundlichen Grüßen

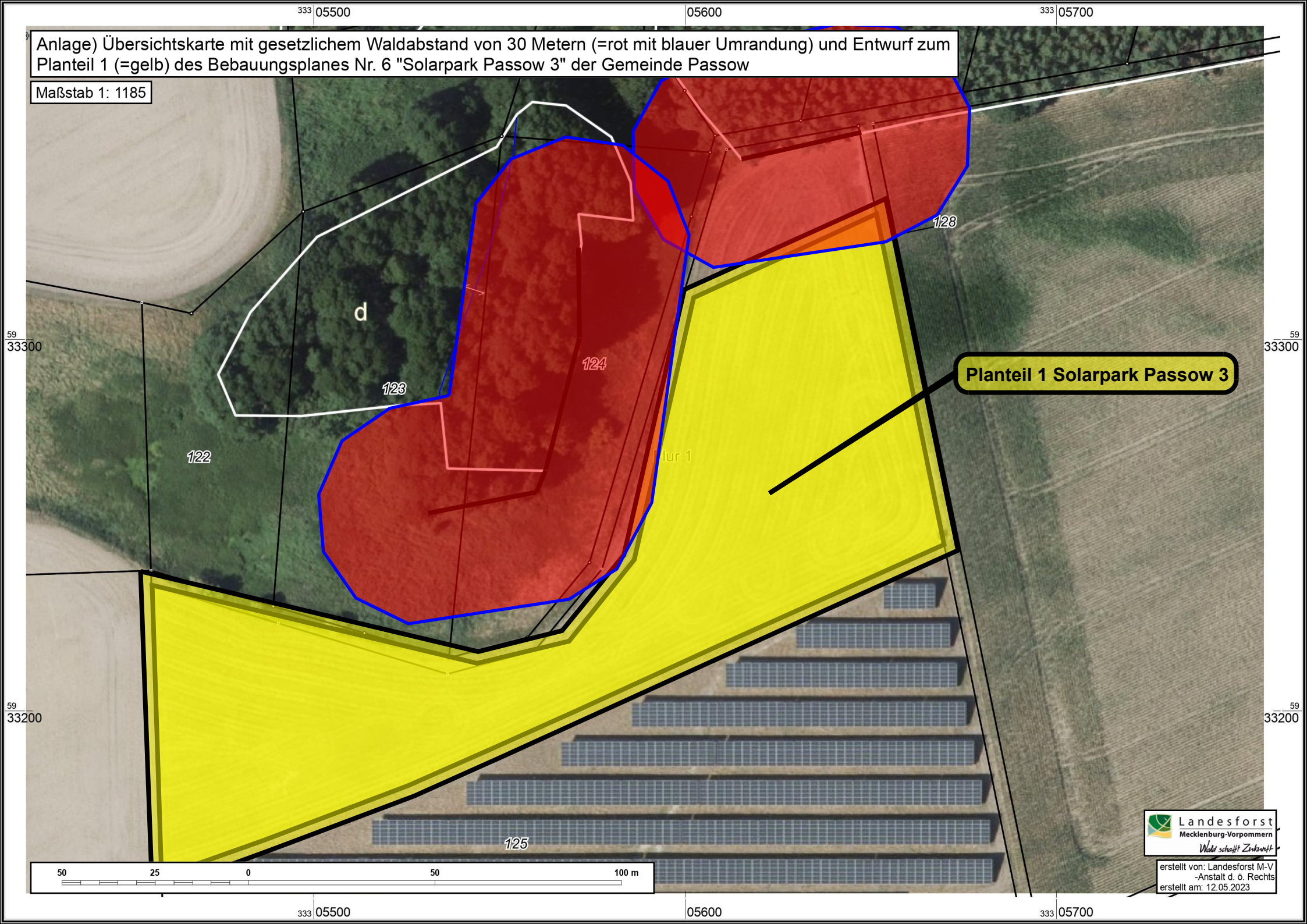


Zerbe
Forstamtsleiter

⁴ Shapefile als .dgn oder .dxf-Datei mit Lagebezug sowie Angabe, um welches Koordinaten-/Lagebezugssystem es sich handelt. Nach Möglichkeit sollten die Daten im amtlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N (zE-N), EPSG-Code 5650 gespeichert werden.

Anlage) Übersichtskarte mit gesetzlichem Waldabstand von 30 Metern (=rot mit blauer Umrandung) und Entwurf zum Planteil 1 (=gelb) des Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Passow 3" der Gemeinde Passow

Maßstab 1: 1185



Planteil 1 Solarpark Passow 3